

Nichtamtlicher Teil.

Kreisverein der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler.

51. ordentliche Hauptversammlung
zu Köln am 17. Juni 1894.

Aachen, Trier, Köln, Düsseldorf, Münster,
am 1. August 1894.

Geehrte Herren Kollegen!

Außer dem gesamten Vorstände nahmen an der Hauptversammlung vom 17. Juni dreißig Mitglieder aus den Städten Aachen, Barmen, Bonn, Düren, Düsseldorf, Elberfeld, Hagen, Coblenz, Köln, Mors, Mülheim a. d. Ruhr und Neuß teil.

Nach der üblichen Feststellung, daß die Versammlung den Vorschriften der Satzungen entsprechend einberufen worden sei, und nach warmen Begrüßungsworten verlas der Vorsitzende, Herr W. Laber, den nachstehenden Jahresbericht.

Das verflossene Vereinsjahr hat eine wesentliche Verschiebung im Bestande unserer Mitglieder nicht gebracht, so daß unser Verein gegen das Vorjahr mit 184 ordentlichen, 10 außerordentlichen und 2 Ehrenmitgliedern, heute 187 ordentliche, 9 außerordentliche und 2 Ehrenmitglieder aufzuweisen hat. Am 22. April 1893 verschied Herr Friedrich Tigges in Gütersloh und am 21. August 1893 nach einem arbeitsreichen Leben im Alter von 72 Jahren Herr Joseph Bachem, Besitzer der Firma J. P. Bachem in Köln.

Ich bitte Sie, das Andenken der verstorbenen Kollegen zu ehren, indem Sie sich von Ihren Plätzen erheben.

Auch in diesem Jahre hat Ihr Vorstand geglaubt, dem vorjährigen Beispiele folgen zu sollen und dem Kölner Lokalverein zu den festlichen Veranstaltungen für unsere Hauptversammlung einen Zuschuß bis zur event. Höhe von 150 M zu bewilligen, und ersucht Sie durch mich, diese Bewilligung nachträglich genehmigen zu wollen.

Im verflossenen Vereinsjahre trat Ihr Vorstand in vier Sitzungen zusammen, in welchen neben der Erledigung regelmäßig laufender Arbeiten Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu beraten waren.

Von den beiden im vorjährigen Berichte als noch schwebend bezeichneten Verhandlungen hat eine dadurch ihre Erledigung gefunden, daß der Vorstand des Börsenvereins über eines unserer Mitglieder die Ausschließung wegen wiederholter Satzungsverletzung verfügt hatte. Diese Entscheidung wurde aber auf inständiges Bitten des Beklagten in eine an den Unterstützungsverein sofort zahlbare Buße von 200 M und eine Kautionsleistung von 500 M umgewandelt, wobei indes ihre Ausführung bei neuem Vergehen bis zur Aufstellung der Tagesordnung für die Hauptversammlung 1894 vorbehalten blieb. Wir können zu unserer Freude berichten, daß nach erfolgter Zahlung der Buße und Kautionsleistung der ursprüngliche Beschluß des Börsenvorstandes nicht in Kraft zu treten brauchte.

Zu besonders schwierigen und weitläufigen Auseinandersetzungen führte die zweite aus dem Vorjahre übernommene Sache, über deren Verlauf wir Ihnen kurzen Bericht zu schulden glauben.

Zu einem zehnmal jährlich nur broschüriert erscheinenden Fahrplane hatte eine Sortimentshandlung Rheinlands im Jahre 1892 einen Kaliko-Umschlag anfertigen lassen, dessen Herstellungskosten durch zugefügte Inserate gedeckt wurden, und denselben den Käufern des Fahrplanes unentgeltlich zugegeben. Es lag dabei die Ansicht zu Grunde, daß hierin nur ein unanfechtbares Inseraten-Unternehmen zu erblicken sei. Ihr Vorstand war dem entgegengesetzt der Ueberzeugung, daß in dieser Vertriebsart eine Verletzung des § 2 unserer Verkaufsnormen vorliege, und versuchte zunächst auf gütlichem Wege die Aufgabe des Unternehmens zu veranlassen. Da aber die Erklärung abgegeben wurde, daß weder ein Urteil des Ortsvereins, noch auch des Kreisvereins Berücksichtigung und nur der Spruch des Börsenvereins-Vorstandes Beachtung finden werde, baten wir, entgegen dem sonst üblichen Geschäftsgange, direkt den Börsenvereins-Vorstand, die Streitfrage zu entscheiden.

Zunächst lehnte dieser am 4. Juli 1892 die Verfolgung ab, weil eine Verletzung der Börsenvereins-Satzungen nicht vorliege, entschied aber nach nochmaliger eingehender Begründung unserer Ansichten am 6. Juli 1893, daß eine solche Zugabe als gegen die Verkaufsnormen unseres Vereins verstößend erklärt werden müsse.

Gleichzeitig aber erhielten wir die uns überraschende Eröffnung, daß die Frage dadurch in ein neues Stadium getreten sei, daß die ursprüngliche Einbanddecke, welche den Titel des Fahrplanes trug,

zurückgezogen und eine neue hergestellt worden sei, nur mit der Firma der Sortimentshandlung versehen.

„Hierdurch,“ folgerte nunmehr der Börsenvereins-Vorstand, „hat der Beklagte der Decke die Eigenschaft einer Einbanddecke genommen und sie zu einem Reklamezwecken dienenden Emballagekarton gemacht.“ „Es wäre,“ heißt es weiter, „ein mehr als bedenklicher Eingriff in die Bewegungsfreiheit des Einzelnen, wollte irgend jemand hiergegen etwas unternehmen; denn er würde sich sofort im Gegensatz zu den bestehenden Gesetzen befinden. Die Verkaufsnormen des Rheinisch-Westfälischen Kreisvereins müßten abgeändert werden, wenn sie jetzt noch, nachdem die Decke in angegebener Weise geändert wurde, gegen den Beklagten ins Feld geführt werden könnten.“

Wir werden uns hoffentlich Ihrer Zustimmung erfreuen, daß wir dem Gedanken, unsere Verkaufsnormen zu ändern, nicht näher traten und uns ebensowenig damit zufrieden gaben, daß durch die Fortlassung des Titels eine vom Börsenvereins-Vorstande für unstatthaft erklärte Gratiszugabe zulässig geworden sei.

Unter ausführlicher Darlegung unserer Anschauungen ersuchten wir am 4. August 1893 den Vorstand des Börsenvereins, falls er den von uns geltend gemachten Gründen nicht beipflichten könne, die Angelegenheit dem Vereinsausschuß unterbreiten zu wollen, uns für den Fall einer ablehnenden Entscheidung ausdrücklich Berufung an die nächste Hauptversammlung vorbehaltend.

Am 2. November empfingen wir die erfreuliche Nachricht, daß der Vereinsausschuß in seinen Referaten unseren Ausführungen und Anschauungen beigetreten sei, und gleichzeitig den hiermit nicht in Einklang zu bringenden Spruch des Börsenvereins-Vorstandes, daß er die am 6. Juli gefällte ablehnende Entscheidung aufrecht erhalte.

Die Uebereinstimmung mit dem Vereinsausschuß gab uns nunmehr volle Gewähr dafür, daß die Streitfrage durch die Hauptversammlung schließlich doch in unserem Sinne zum Austrag kommen würde. Wir hielten uns indessen verpflichtet, zuvor dem Beklagten von unserer Absicht Kenntnis zu geben, und die Folge davon war, daß dieser uns die Zusicherung gab, das angefochtene Unternehmen aufzugeben und auf gleicher Grundlage beruhende Vertriebsarten in der Folge zu unterlassen.

Da für uns die praktische Seite der Streitfrage in erster Linie als bedeutungsvoll galt und diese nunmehr eine uns zufriedenstellende Erledigung gefunden hatte, beschlossen wir, einen rein theoretischen Streit mit dem Börsenvereins-Vorstande nicht fortzusetzen, so sehr wir es auch bedauern mußten, uns dadurch an der Erzielung einer grundsätzlichen Entscheidung behindert zu sehen.

Eine schon längere Zeit gesperrte rheinische Firma hat an den Börsenvereins-Vorstand ein Gesuch um Aufhebung der Sperre gerichtet, dem wir, zur Aeußerung aufgefordert, nach vorheriger Anhörung der zunächst beteiligten Kollegen, nur gegen Stellung einer entsprechenden Kautionsleistung zu willfahren baten.

Ueber die Erledigung dieser Angelegenheit stehen die endgiltigen Nachrichten noch aus.

Bei der vielfach verbreiteten irrtümlichen Meinung, daß die weder dem Kreisvereine noch dem Börsenvereine angehörigen Buchhändler den geltenden Verkaufsbestimmungen keine Beachtung zu schenken brauchen, wird es Ihnen erfreulich sein zu erfahren, daß wir drei Firmen dieser Art gegenüber mit durchschlagendem Erfolg die Hilfe des Börsenvereins-Vorstandes in Anspruch genommen haben. Wir können Ihnen deshalb nicht dringend genug empfehlen, uns auch von Verstößen außerhalb unserer Vereine stehender Berufsgenossen stets sogleich Mitteilung zu machen, und Sie dürfen versichert sein, daß bei genügend belegten Klagen in allen Fällen die Aufrechterhaltung unserer Bestimmungen zur Durchführung gelangen wird.

Hierin werden Sie Ihren Vorstand stets am wirksamsten unterstützen, wenn Sie in gegenseitigem Vertrauen und von der Richtigkeit unserer bisherigen auf Interessengemeinschaft beruhenden Vereinbarungen überzeugt, auf deren Befolgung ein immer wachsameres Auge halten.“

Im Anschlusse an den Jahresbericht begründet Herr Hartmann-Elberfeld in längeren Ausführungen seine Wünsche, daß 1. die Hauptversammlung wieder vor der Ostermesse angesetzt werde; daß 2. der Jahresbericht des Vorstandes acht Tage vor der Hauptversammlung zur Versendung kommen möge, und daß die Mitteilungen für den Verband der Kreis- und Ortsvereine allen Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht werden sollen.

Während der letzte Punkt widerspruchsfrei Annahme fand, wurden gegen die beiden andern Vorschläge mehrfache Be-